Erhebt der VR den Einwand fehlender Fälligkeit und klagt der VN, wird von Gerichten **219**
teilweise die Ansicht vertreten, dadurch, dass der VN jetzt im Klageverfahren doch umfassende Informationen für die Prüfung des Anspruchs geliefert habe, habe der VR **ausreichend Zeit gehabt, die Leistungsprüfung fortzusetzen,** und deshalb sei inzwischen Fälligkeit eingetreten. Man kann es auch kürzer formulieren: Ohne weitere Leistungsprüfung nach einer schlüssigen Klage trete automatisch Fälligkeit ein. Eine solche Auffassung ist falsch. Ein VR muss nicht parallel zu einem Klageverfahren weiter prüfen –auch dann nicht, wenn er erstmals im Klageverfahren diejenigen Informationen erhält, deren Fehlen er zuvor gerügt hat. Die vorprozessuale Weigerung des VN, an der Erstellung des zur Feststellung der BU erforderlichen **Gutachtens mitzuwirken,** hat zur Folge, dass etwa bestehende Ansprüche auf Versicherungsleistungen nicht fällig sind; dieser **Mangel kann nicht dadurch im Prozess behoben werden,** dass der VN nunmehr seine Bereitschaft zur Mitwirkung an einem von dem VR veranlassten Gutachten erklärt oder gleich ein gerichtliches Gutachten eingeholt wird **(keine Heilung durch prozessuales Nachschieben der erforderlichen Informationen).**[324] Würde man dies anders sehen, so könnte der VN bspw. eine Untersuchung verweigern und dann abwarten, ob der VR die Leistung ablehnt oder anders agiert, ohne dass er durch eine Klageerhebung einen Nachteil zu befürchten hätte. Es wäre dem VN also möglich, die **Leistungsprüfung des VR zu umgehen** und die Leistung direkt einzuklagen, ohne dass der VR mit der Leistung in Verzug geraten würde. Der VN bringt durch die Erhebung der Klage deutlich zum Ausdruck, dass er eine **Entscheidung nunmehr durch das Gericht** und nicht mehr durch den VR wünscht. Wer klagt, will, dass das Gericht entscheidet. Die Klageerhebung macht sozusagen deutlich, dass der VN meint, in seiner Beziehung zum VR sei nun (salopp formuliert) das Ende der Fahnenstange erreicht und nun solle das Gericht entscheiden. Der VN gibt durch seine Entscheidung zur Klageerhebung zu erkennen, dass er will, dass das Gericht über denjenigen Zustand bzw. über diejenigen Umstände entscheidet, die zur Zeit der Klageerhebung vorlagen. Die Klageerhebung stellt damit eine **Zäsur der außergerichtlichen Abläufe** in der Leistungsprüfung dar, an der sich der VN festhalten lassen muss.[325] Da dem VR außergerichtlich keine abschließende Entscheidung aufgrund der fehlenden Informationen und Unterlagen ermöglicht wurde, kann das nicht im Laufe eines Klageverfahrens „geheilt" werden. Jede andere Sichtweise würde dazu führen, dass die außergerichtliche Leistungsprüfung – auf die auch § 14 VVG letztlich abstellt – völlig untergraben würde, indem der VN sozusagen „nach Lust und Laune" zu jedem beliebigen Zeitpunkt Klage erheben könnte und dann ggf. fehlende Informationen „nachschießt", ohne dass ihm dadurch irgendein Nachteil entstehen würde. Die gesetzliche Regelung des § 14 VVG wäre dann sozusagen obsolet, würde aber jedenfalls faktisch ausgehebelt. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass der Sachvortrag eines VNs im BU-Gerichtsverfahren nicht etwa erfolgt, um den VR eine Prüfung des Anspruchs zu ermöglichen, sondern dem Gericht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine abl. Entscheidung des VR die Fälligkeit eines Anspruchs und damit die Befugnis zur Klageerhebung auslöst (→ Rn. 181 ff.). Wenn die **Leistungsablehnung des VR** aber (zurecht) so interpretiert wird, dass dieser damit endgültig zum Ausdruck bringt, dass keine weiteren Feststellungen zur Entschließung über den erhobenen Anspruch erforderlich sind, muss Entsprechendes auch für eine ähnliche Erklärung des VNs gelten. Warum ein VN bei einer ähnlichen Erklärung anders behandelt werden sollte, ist nicht ersichtlich und auch nicht gerechtfertigt, denn eine Klageerhebung steht einer ablehnenden Entscheidung des VR inhaltlich gleich, denn durch jede dieser Varianten wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der bisherigen Vorgehensweise sozusagen „Schluss sein soll". Dem VR würde zudem dadurch die außergerichtliche Leistungsprüfung mit der Option, den Anspruch ohne Belastung mit Kosten des Rechtsstreits befristet oder unbefristet anzuerkennen, abgeschnitten. Dies alles gilt auch dann, wenn der VN in der mündlichen Verhandlung vor Gericht nach einem gerichtlichen

[324] LG Freiburg i. Br., 9.7.1997 – 2 O 499/96, VersR 2000, 716 (Ls.).
[325] Neuhaus in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers VVG § 173 Rn. 1.7.

Hinweis zur fehlenden Fälligkeit die **„Flucht in die Säumnis"** antritt, um nach Einspruch gegen das ergehende **VU** detaillierter vorzutragen, denn an der Grundsituation (Klageerhebung trotz fehlender Fälligkeit) hat sich nichts geändert.

220 In der Praxis geht es bei Klageverfahren vor allem um zwei Situationen:

221 **Fall 1: Klageerhebung noch während der Leistungsprüfung** des Berufsunfähigkeitsversicherers, dieser beendet die Leistungsprüfung parallel zum Klageverfahren mit einem Anerkenntnis iSv § 173 VVG, sodass die Parteien im Prozess die Hauptsache für erledigt erklären, und der VN beantragt, dem VR die Kosten aufzuerlegen. Das Gericht entscheidet über die Kosten gemäß § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss. Zu berücksichtigen ist dabei, ob der VR **Veranlassung zur Klage** gegeben hat oder ob der VN **mutwillig Klage erhoben** hat.[326] Nach diesen Grundsätzen dürfen die Kosten nicht dem VR auferlegt werden, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung die geltend gemachte Forderung noch nicht fällig war und nach Eintritt der Fälligkeit die Zahlung unverzüglich erfolgte.[327] Dies ist dann anhand der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 VVG und der für die Prüfung der BU erforderlichen Informationen im Einzelfall zu bewerten. Ist die Versicherungsleistung im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht fällig, weil Unterlagen zur Prüfung der BU ohne Verschulden des beklagten VR noch nicht vorgelegen haben, und erkennt der VR den Anspruch nach Vorliegen der Unterlagen und angemessener Prüfungsfrist an, so liegt ein **sofortiges Anerkenntnis** iSd § 93 ZPO vor.[328] Ein hilfsweises Bestreiten der BU in der Klageerwiderung für den Fall, dass das Gericht entgegen der Ansicht des VR Fälligkeit annehmen sollte, schließt ein sofortiges Anerkenntnis nicht aus.[329]

222 **Fall 2:** Klageerhebung noch während der Leistungsprüfung, der VR erkennt aber später nicht an, sondern führt den Prozess fort, da er die BU nicht für erwiesen hält oder sich aus anderen Gründen für leistungsfrei hält. Unter Beachtung der Regelung in den Bedingungen ist zu prüfen, ob die notwendigen Erhebungen abgeschlossen waren und ob der VN trotzdem rückwirkend Leistungen erhalten kann. Ein sofortiges Anerkenntnis kann auch dann noch vorliegen, wenn in einem früheren Termin bereits streitig verhandelt und darüber hinaus eine Beweisaufnahme durchgeführt worden ist. Ein derartiger Ausnahmetatbestand liegt bei einer Klage auf Leistungen aus einer BUZ vor, wenn bedingungsgemäße BU des VN erst im Lauf des Rechtsstreits eintritt und der VR die notwendige Beurteilungsgrundlage erst durch ein erneutes, ergänzendes gerichtliches Gutachten erlangt hat.[330] Verzugsschäden (etwa Zinsen, Anwaltskosten) können idR erst ab diesem Termin ersetzt werden.

V. Verjährung von Leistungsansprüchen

1. Grundsätze

223 Seit dem 1.1.2008 gilt für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag die **Verjährungs-Regelfrist des § 195 BGB** von drei Jahren.[331] § 15 VVG regelt nur **die Hemmung** der Verjährung, während sich die Verjährungsfrist selbst aus dem BGB ergibt. Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich ausschließlich nach den §§ 195 ff. BGB.

---

[326] OLG Saarbrücken 26.7.2004 – 5 W 85/04, VersR 2004, 1301 zu dem Fall einer fortdauernden Leistungsprüfung und Klageerhebung bei einer KTG mit Verweis auf OLG Köln NJW-RR 1986, 223 und MDR 1985, 505; OLG Karlsruhe NJW-RR 1998, 1454.

[327] OLG Saarbrücken 26.7.2004 – 5 W 85/04, VersR 2004, 1301.

[328] LG Berlin 5.5.1998 – 7 O 399/97, VersR 2000, 716 (Ls.).

[329] LG Berlin 5.5.1998 – 7 O 399/97, VersR 2000, 716 (Ls.).

[330] KG 7.3.2000 – 6 U 2557/95, VersR 2002, 964 (Ls.).

[331] Zur Rechtslage davor vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VVG aF und BGH 5.10.1988 – IVa ZR 317/86, r+s 1988, 351= NJW-RR 1989, 89 = VersR 1988, 1233. Zur früheren Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG aF vgl. Neuhaus r+s 2007, 177.

Übergangsregelungen für vor dem 1.1.2008 geschlossene Altverträge finden sich in Art. 3 EGVVG (ausführlich dazu hier → 3. Aufl., Kap. A Rn. 22 ff.). Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung mit Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Dabei kommt es nach ständiger Rspr. nicht auf die Entstehung, sondern auf die **Fälligkeit** des Anspruchs an. Es muss also Klage auf sofortige Leistung erhoben werden können.[332]

Sind die Ansprüche **durch Urteil oder vollstreckbaren Vergleich festgestellt,** so gilt die 30-jährige Verjährungsfrist für die im Zeitpunkt der Feststellung bereits fälligen Ansprüche (§ 197 Abs. 1 BGB), für die später fällig werdende Einzelansprüche „bewendet es" aber bei der kürzeren (also der dreijährigen) Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 2 BGB). **224**

Die Berufung auf Verjährung kann gegen **Treu und Glauben** verstoßen.[333] Dazu reicht es aber im Allgemeinen nicht aus, dass der VR auf das Bevorstehen des Verjährungsablaufs nicht hingewiesen hat, denn er wird nicht als dazu verpflichtet angesehen.[334] Es gilt ein strenger Prüfungsmaßstab.[335] Gibt ein VR pflichtwidrig ein von ihm iRd Leistungsprüfung eingeholtes **Gutachten** nicht an den VN heraus, kann er nach Treu und Glauben gehindert sein, sich gegenüber dem Leistungsanspruch auf Verjährung zu berufen.[336] Das pflichtwidrige Unterlassen der Herausgabe muss dabei für den Eintritt der Verjährung kausal sein. Das ist zumindest dann nicht der Fall, wenn das Gutachten noch etwa ein halbes Jahr vor Ablauf der Verjährungsfrist hrsg. wird.[337] **225**

Vertragliche **Rückzahlungsansprüche** des VR verjähren ebenfalls nach § 195 BGB, und das gilt auch für konkurrierende Ansprüche aus § 812 BGB.[338] Auch **Regressansprüche** gegen falsch informierende Berater, etwa Vermittler oder auch Anwälte, die nicht rechtzeitig oder auftragswidrig Klage erheben, richten sich nach § 195 BGB. Der Beginn der Verjährungsfrist hängt von dem Zeitpunkt der Schadensentstehung ab.[339] **226**

Zur Beweislast → Rn. 242. **227**

2. Welche BU-Leistungen verjähren?

Maßgeblich für die Verjährung von Berufsunfähigkeitsleistungen ist nach zutreffender hM das sog. **Stammrecht.**[340] Dies bedeutet, dass die Leistung (zB Rente) nicht abschnittsweise verjährt, sondern die Verjährungsfrist für alle Folgeleistungen beginnt, wenn die **Leistungen erstmals fällig** werden und der „Gesamtanspruch" eines geltend gemachten Versicherungsfalles insgesamt verjährt.[341] Der BGH hatte erstmals in einer Entscheidung zur **228**

[332] BGH 13.3.2002 – IV ZR 40/01, VersR 2002, 698 = NJW-RR 2002, 892; BGH 14.4.1999 – IV ZR 197/98, VersR 1999, 706 unter 2a.

[333] BGH 18.12.1980 – IVa ZR 51/80, VersR 1981, 328.

[334] BGH 27.11.1958 – II ZR 90/57, VersR 1959, 22; OLG Hamm 26.6.1985 – 20 U 133/85, VersR 1986, 84 (Ls.) und 14.5.1986 – 20 U 401/85, VersR 1987, 1081.

[335] OLG Düsseldorf 2.7.2009 – 5 U 170/08 zur Architektenhaftung/AHB, NZBau 2010, 177.

[336] LG Dortmund 9.6.2010 – 2 O 471/08.

[337] LG Dortmund 9.6.2010 – 2 O 471/08.

[338] BGH 18.9.1991 – IV ZR 233/90, VersR 1991, 1357; 25.10.1989 – IVa ZR 221/88, VersR 1990, 189 zu § 12 Abs. 1 VVG aF.

[339] OLG Celle 19.3.2008 – 3 U 242/07, NJOZ 2008, 2856: Anwalt erhebt Klage auf BU-Leistungen, bevor Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers vorliegt.

[340] Zum Begriff OLG Stuttgart 3.4.2014 – 7 U 228/13, zfs 2014, 513 = VersR 2014, 1115.

[341] BGH 3.4.2019 – IV ZR 90/18, VersR 2019, 669 = jurisPR-VersR 5/2019 Anm. 1 Neuhaus = MDR 2019, 672 (BUZ); BGH 2.11.2005 – IV ZR 15/05, r+s 2006, 205 = NJW-RR 171 = VersR 2006, 102 zu § 12 Abs. 3 VVG aF; OLG Nürnberg 8.4.2024 – 8 U 119/24, zfs 2024, 336; OLG Saarbrücken 14.2.2018 – 5 W 12/18, zfs 2018, 461 = VersR 2018, 1243; OLG Saarbrücken 3.5.2017 – 5 U 44/16, r+s 2018, 84 = NJW-RR 2017, 1508; OLG Hamm 26.11.2014 – 20 W 35/14, VersR 2015, 705 (PKH); OLG Stuttgart 3.4.2014 – 7 U 228/13, zfs 2014, 513 = VersR 2014, 1115; OLG Koblenz 17.12.2010 – 10 U 1417/09, r+s 2011, 523 = VersR 2011, 1294; LG Stuttgart 9.10.2013 – 18 O 188/13; Neuhaus VersR 2018, 711 mwN; Neuhaus in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers VVG § 172 Rn. 24; aA OLG Jena 29.3.2018 – 4 U 392/17, zfs 2018, 342 = VersR 2018, 723 (ausführlich und abl. dazu Neuhaus VersR 2018, 711; aufgehoben durch BGH 3.4.2019 – IV ZR 90/18, VersR 2019, 669 = jurisPR-VersR 5/2019 Anm. 1 Neuhaus = MDR 2019, 672).

Unfallversicherung den Begriff des Stammrechts geprägt[342] und dies dann in zwei Entscheidungen zur BUV ohne nähere Problematisierung aufgegriffen,[343] bis es schließlich mit ausführlicher Begründung – auch für die Geltung des VVG nF seit 2008 – nochmals bestätigt wurde.[344] Leistungen aus einer BUV werden insoweit zu Recht – obwohl es wiederkehrende Leistungen sind – entgegen dem sonst üblichen Grundsatz zur Verjährung von sukzessiv fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen als mit Leistungen aus einer LV, Unfallversicherung oder Invaliditätsentschädigung in Form einer Rente vergleichbar angesehen, wo für die Verjährung ebenfalls das Stammrecht maßgeblich ist.[345] Die grds. Berechtigung, Leistungen (also idR Rentenzahlungen, Prämienbefreiung) zu verlangen, stellt einen Anspruch iSd § 194 BGB dar, der als solcher der Verjährung unterliegt.[346] Gemeint ist mit „Stammrecht" also der konkrete **Versicherungsfall.** Es verjähren also sämtliche Ansprüche aus dem geltend gemachten Versicherungsfall (zum Beginn siehe nachfolgend). Benennt der VN in einem anlässlich der Anmeldung von BU-Leistungen übersandten Fragenbogen diverse Erkrankungen als Ursache seiner Leistungseinschränkungen, so begründen diese den Versicherungsfall und das Stammrecht. Oder anders ausgedrückt: für diese Erkrankungen beginnt die Verjährung mit Fälligkeit. Macht der VN aufgrund neuer Erkrankungen oder Beschwerden erneut Leistungen geltend, kann es sich um einen **neuen Versicherungsfall** handeln, für den eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Die sich gegen die Annahme eines Stammrechts stellende Meinung des OLG Jena,[347] wonach insbesondere die Abschaffung des § 12 Abs. 3 VVG aF zum 1.1.2008 für eine Privilegierung des VN durch eine abschnittsweise Verjährung der wiederkehrenden Leistungen spreche, verkennt die Besonderheiten der BUV in Form eines gedehnten Versicherungsfalles, der grds. durch das Anerkenntnis begründet und nur durch ein erfolgreiches Nachprüfungsverfahren wieder beendet werden kann.[348] Hinzu kommt, dass Klagefrist und Verjährung unterschiedliche Konstrukte sind.[349] Auch die Meinung, es bestehe eine Vergleichbarkeit mit anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Mietrecht, ist falsch, weil gerade dort gesetzlich eine abschnittsweise Fälligkeit des Mietzahlungsanspruchs geregelt ist, dieser also immer wieder neu entsteht, was bei der Berufsunfähigkeitsleistung nicht der Fall ist, denn der Versicherte wird nicht immer wieder „neu" berufsunfähig.[350] Ausnahmsweise kann sich der VR nicht mehr auf Verjährung berufen, wenn er den VN **von der Hemmung der Verjährung des Stammrechts abgehalten** hat, was allerdings eng zu sehen ist und ein gezieltes Handeln voraussetzt.[351]

Praxistipps:[352]

In der Praxis ergeben sich in Bezug auf die den Beginn der Verjährungsfrist auslösende Ablehnung bei VR manchmal Unsicherheiten, wie reagiert werden soll, wenn der VN keine ausreichenden Informationen liefert und bspw. Einkommensunterlagen oder erbetene Arztunterlagen nicht vorlegt und auch keine Schweigepflichtentbindung

[342] BGH 20.1.1955 – II ZR 108/54, VersR 1955, 97.
[343] BGH 25.1.1978 – IV ZR 122/76, NJW 1978, 1583 = VersR 1978, 313; BGH 2.11.2005 – IV ZR 15/05, r+s 2006, 205 = NJW-RR 171 = VersR 2006, 102 zu § 12 Abs. 3 VVG aF.
[344] BGH 3.4.2019 – IV ZR 90/18, VersR 2019, 669 = jurisPR-VersR 5/2019 Anm. 1 Neuhaus = MDR 2019, 672 (BUZ).
[345] OLG Stuttgart 3.4.2014 – 7 U 228/13, zfs 2014, 513 = VersR 2014, 1115.
[346] OLG Hamm 26.11.2014 – 20 W 35/14, VersR 2015, 705 (PKH).
[347] OLG Jena 29.3.2018 – 4 U 392/17, zfs 2018, 342 = VersR 2018, 723 (ausführlich und abl. dazu Neuhaus VersR 2018, 711; aufgehoben durch BGH 3.4.2019 – IV ZR 90/18, VersR 2019, 669 = jurisPR-VersR 5/2019 Anm. 1 Neuhaus = MDR 2019, 672).
[348] Ausführlich Neuhaus VersR 2018, 711.
[349] BGH 11.1.2006 – IV ZR 297/03, VersR 2006, 533.
[350] Ausführlich Neuhaus VersR 2018, 711.
[351] OLG Saarbrücken 14.2.2018 – 5 W 12/18, zfs 2018, 461 = VersR 2018, 1243 mit Bezugnahme auf BGH 17.6.2008 – VI ZR 197/07, VersR 2008, 1350.
[352] Vgl. Neuhaus jurisPR-VersR 5/2019 Anm. 1.

erteilt. An dieser Stelle befindet sich der VR an einer „Weggabelung" und muss sich entscheiden, in welche Richtung er gehen möchte: Soll „nur" der **Einwand fehlender Fälligkeit** iSv § 14 VVG (→ Rn. 159 ff.) erhoben werden – mit der Folge, dass der Fall womöglich dauerhaft „offen" bleibt und der VN ihn nach Jahren durch Unterlagenvorlage etc wieder aufrufen kann) oder soll die **Leistungspflicht abgelehnt** werden mit der Folge der Fälligkeits- und Verjährungsauslösung durch endgültige Leistungsverweigerung? Entscheidet sich der VR für die erste Variante, sollte er den VN auf seine aus den AVB folgende Mitwirkungsobliegenheit hinweisen, und zwar mit einer entsprechenden Belehrung iSd 28 Abs. 5 VVG. Ob dann später tatsächlich in der Leistungsentscheidung (auch) auf eine Obliegenheitsverletzung abgestellt wird, ist mehr oder weniger Geschmackssache. Der VN sollte weiter darauf hingewiesen werden, dass ohne ausreichende Informationen eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist und die Prüfung so lange zurückgestellt wird, bis die erbetenen Informationen vorliegen. Es ist ratsam, ausdrücklich die Formulierung „zurückgestellt" oder eine ähnliche Formulierung zu verwenden, damit (jedenfalls dem juristisch vorgebildeten Leser) klar wird, dass man hier auf fehlende Fälligkeit iSv § 14 VVG abstellt. Ein ausdrücklicher Hinweis auf fehlende Fälligkeit ist nicht erforderlich, solange klargemacht wird, dass ohne weitere Informationen die Prüfung nicht fortgesetzt werden kann. Für den VR, der fehlende Fälligkeit einwenden möchte, sind Formulierungen wie „Leistung abgelehnt" oder ähnlich risikoreich, da dies eine ernsthafte und **endgültige Leistungsablehnung** iSd § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB darstellen würde, durch die nach der höchstrichterlichen Rspr. Fälligkeit bewirkt wird (→ Rn. 181 ff.). Will der VR aber genau dies bewirken, um nach Ablauf der Verjährungsfrist des § 195 BGB Sicherheit zu haben, muss er die Leistung ablehnen.

Für Prozessbevollmächtigte von VN führt die Stammrechtsverjährung zu einem erhöhten **Haftungsrisiko.** Exemplarisch ist hier der OLG Saarbrücken 3.5.2017 – 5 U 44/16, r+s 2018, 84 = NJW-RR 2017, 1508 zugrunde liegende Fall, bei dem eine **Teilklage** zur Haftung führte (ausführlich → Rn. 241). Die oftmals von Rechtsschutzversicherern geforderte Teilklage begegnet deshalb haftungsrechtlich höchsten Bedenken, zumal gerade aus der Stammrechtsproblematik selbst und dem Rechtsinstitut der Klage auf künftige Leistung (§ 258 ZPO) folgt, dass der VN ohne entsprechende ausdrückliche (wirksame) Obliegenheit in den Rechtsschutz-AVB nicht gezwungen werden kann, eine Teilklage zu erheben (→ Kap. 24 Rn. 5 ff.).

Dass der VN bei Verjährung des Stammrechts weiter zur Prämienzahlung verpflichtet bleibt, widerspricht der **Verjährung** nicht, denn diese nimmt dem VN schließlich nicht insgesamt seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag, sondern nur im Hinblick auf den jeweils (zu spät) geltend gemachten Versicherungsfall.[353] **229**

3. Beginn der Verjährungsfrist bei BU-Leistungen

Die dreijährige regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB beginnt gemäß **§ 199 Abs. 1 BGB,** wenn erstens der „Anspruch entstanden" ist und zweitens der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ein **Anspruch ist entstanden,** sobald er erstmals geltend gemacht und notfalls mit einer Klage durchgesetzt werden kann. Es muss also Klage auf sofortige Leistung erhoben werden können.[354] Das setzt die **Fälligkeit des Anspruchs** voraus. Geldleistungen des VR sind gemäß § 14 VVG mit Beendi- **230**

[353] OLG Hamm 26.11.2014 – 20 W 35/14, VersR 2015, 705 (PKH).

[354] BGH 9.5.2012 – IV ZR 19/11; 13.3.2002 – IV ZR 40/01, VersR 2002, 698 = NJW-RR 2002, 892 unter 2 mwN; OLG Stuttgart 3.4.2014 – 7 U 228/13, zfs 2014, 513 = VersR 2014, 1115.

gung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des VR nötigen Erhebungen fällig (ausführlich → Rn. 165 ff.). Der Zeitpunkt der **Beendigung der nötigen Erhebungen** ist idR der **Abschluss des Leistungsprüfungsverfahrens,** dh entweder das Anerkenntnis, der Zeitpunkt eines unterlassenen, aber gebotenen Anerkenntnisses oder **die endgültige und umfassende Leistungsablehnung.**[355] Das gilt auch dann, wenn eine Änderung der für den Rentenbezug relevanten Sachlage infrage steht und der VR sich für berechtigt hält, die Rentenzahlung zu kürzen oder völlig einzustellen; auch eine dementsprechende, nur auf einen späteren Teilzeitraum bezogene Überprüfung und Anspruchsablehnung durch den VR gehört noch zur Abwicklung des einmal vom VN geltend gemachten Versicherungsfalles.[356] Im **Nachprüfungsverfahren** wird die Verjährungsfrist für weitere Ansprüche durch die Einstellungsmitteilung des VR in Gang gesetzt, denn diese stellt eine ernsthafte und endgültige Leistungsablehnung dar (ausführlich → Kap. 14 Rn. 216). Das gilt auch für **uno actu-Entscheidungen** und unabhängig von der formellen oder materiellen Wirksamkeit,[357] dh auch unwirksame Leistungseinstellungen lösen den Lauf der Verjährungsfrist aus. Zu einer ausnahmsweise möglichen **Vorverlegung des Verjährungsbeginns** → Rn. 234.

231 Die nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche **hinreichende Kenntnis,** jedenfalls **grob fahrlässige Unkenntnis des VN** von den den Anspruch begründenden Umständen wird idR durch ein Ablehnungsschreiben des VR bewirkt.[358] Kann der VN diesem verständlich entnehmen, dass der VR nicht leisten will, ist die subjektive Komponente erfüllt.[359] Auf juristische Kenntnisse des VN über die Rechtswirksamkeit von Leistungseinstellungen kommt es in der BUV nicht an, denn es ist nicht erforderlich, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht.[360]

232 Der Beginn der Verjährung mit **Entstehung des Stammrechts** ist davon zu unterscheiden, dass womöglich (verschiedene) Leistungen, die ein VR aus Anlass eines Versicherungsfalles schuldet, zu unterschiedlichen Zeiten fällig werden, sodass für die einzelnen Teilleistungen auch unterschiedliche Verjährungsfristen laufen.[361] Macht ein VN mit **neuen Erkrankungen** oder Beschwerden erneut Leistungen aus seiner BUV geltend (auch während einer laufenden Konversation über den früheren Gesundheitszustand bzw. Versicherungsfall), kann es sich grds. um einen neuen Versicherungsfall handeln, für den dann eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt.[362]

233 Ergibt sich kein früherer Fälligkeitszeitpunkt aus den Versicherungsbedingungen oder hat der VR die Leistung nicht schon abgelehnt, hängt der Eintritt der Fälligkeit und damit auch der Verjährungsbeginn von der **Mitwirkung des Anspruchstellers,** insbesondere seiner Schadenanzeige und der Vorlage der zum Nachweis des Versicherungsfalles erforderlichen Unterlagen ab.[363] Die Verjährung kann grds. nicht vor den Mitwirkungshandlungen des Anspruchstellers zu laufen beginnen, selbst wenn diese über einen längeren Zeitraum

---

[355] Zur Ablehnung vgl. BGH 27.2.2002 – IV ZR 238/00, VersR 2002, 472 unter 1c; BGH 22.3.2000 – IV ZR 233/99, r+s 2000, 348 = VersR 2000, 753 unter 2. c); OLG Hamm 26.11.2014 – 20 W 35/14, VersR 2015, 705 (PKH); OLG Stuttgart 3.4.2014 – 7 U 228/13, zfs 2014, 513 = VersR 2014, 1115; OLG Koblenz 17.12.2010 – 10 U 1417/09, r+s 2011, 523 = VersR 2011, 1294.

[356] BGH 2.11.2005 – IV ZR 15/05, r+s 2006, 205 = NJW-RR 171 = VersR 2006, 102 zu § 12 Abs. 3 VVG aF.

[357] OLG Nürnberg 8.4.2024 – 8 U 119/24, zfs 2024, 336.

[358] LG Potsdam 7.3.2024 – 13 O 265/22.

[359] OLG Stuttgart 3.4.2014 – 7 U 228/13, zfs 2014, 513 = VersR 2014, 1115.

[360] OLG Nürnberg 8.4.2024 – 8 U 119/24, zfs 2024, 336 mwN.

[361] BGH 14.4.1999 – IV ZR 197/98, VersR 1999, 706; vgl. auch OLG Saarbrücken 3.5.2006 – 5 U 578/00, r+s 2009, 203 = VersR 2007, 780: „Soweit die Rentenleistungen, die der VR schuldet, – wie hier – zu unterschiedlichen Zeiten fällig werden, laufen für die einzelnen Teilleistungen unterschiedliche Verjährungsfristen. […] Ausgehend von einem Verjährungsbeginn mit dem Schluss des Jahres 1990 wäre demnach die fünfjährige Verjährungsfrist bei Klageerhebung im Mai 1998 bzgl. der Rentenansprüche bis einschließlich Dezember 1992 abgelaufen.".

[362] LG Potsdam 7.3.2024 – 13 O 265/22.

[363] BGH 9.5.2012 – IV ZR 19/11 Rn. 45.

hinweg nicht vorgenommen werden.[364] Dem VN ist damit grds. möglich, den Beginn der Verjährung hinauszuschieben (zu einer dann ganz ausnahmsweise möglichen Vorverlegung des Verjährungsbeginns → Rn. 234). Solange die BU dem VR **nicht mitgeteilt** ist, kann er keine Erhebungen anstellen und abschließen, und die Verjährung von Ansprüchen des VN kann nicht beginnen, weil der Anspruch noch gar nicht entstanden ist. Wird also ein Anspruch erst nach langen Jahren erhoben, so kann der VR sich nicht auf Verjährung berufen, sondern Einwendungen nur daraus herleiten, dass ihm keine Mitteilung gemacht worden ist.[365] Anders ist dies bspw., wenn der VR ablehnt und die Sache dann „einschläft".

234 Eine **Vorverlegung des Verjährungsbeginns** auf den bloßen Zeitpunkt, zu dem der VN erstmals die Möglichkeit hat, **Ansprüche geltend machen** zu können oder die erforderlichen **Unterlagen einzureichen,** ist abzulehnen, denn dadurch würde beim zögernden Anspruchsteller der Verjährungsbeginn in einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Weise vorgezogen.[366] Ein etwaiges **Verschulden des VN,** etwa bei einer verzögerten Leistungsanmeldung, ist ebenfalls irrelevant, weil sonst ein dem Gesetz in diesem Zusammenhang fremdes Merkmal eingeführt würde, das auch nicht verlässlich genug die Feststellung des maßgeblichen Zeitpunkts gestatten würde.[367] Eine Vorverlegung des Verjährungsbeginns kann vielmehr nur in Betracht kommen, wenn der VN durch Verweigerung seiner „Mitwirkung" gegen die allgemeinen Grundsätze von **Treu und Glauben** verstößt (§§ 162 Abs. 1, 242 BGB).[368] Wenn das Unterbleiben oder die Verzögerung einer Mitwirkung des VN berechtigte Interessen des VR erheblich verletzt, ist von einem Verjährungsbeginn bereits mit Schluss des Jahres auszugehen, in dem die Erhebungen des VR ohne das Verschulden des VN beendet gewesen wären,[369] etwa wenn der VN bewusst für die Leistungsprüfung erforderliche Schweigepflichtentbindungserklärungen ganz oder teilweise nicht erteilt[370] oder mit einer unterbleibenden Datenherausgabe die weitere Prüfung gezielt und bewusst blockiert werden soll (etwa bzgl. einer Umorganisation). Unabhängig von einer daneben ggf. möglichen Sanktionierung einer Obliegenheitsverletzung zieht die fehlende Fälligkeit dann nicht nach sich, dass der Anspruch gegen den VR **nicht** zu verjähren beginnt, sondern es entsteht eine **fiktive, Verjährung auslösende Fälligkeit** zu dem Zeitpunkt, zu dem der VR aufgrund einer hypothetischen Mitwirkung die erforderlichen Informationen erhalten hätte.[371] Durfte der VR die von ihm erbetenen Auskünfte oder die Mitwirkung verlangen, und hat sich der VN treuwidrig geweigert, wird der Verjährungsbeginn ausnahmsweise vorverlegt. Dies gilt für alle Informationen, bei denen dem VN klar sein muss, dass der VR ohne sie keine abschließende Leistungsentscheidung treffen kann und gilt auch für unterlassene Mitwirkungen wie eine **Untersuchungsverweigerung.** Eine Vorverlegung soll bei der BUV auch eintreten, wenn der VN sich **erst mehrere Jahre nach dem behaupteten BU-Eintritt beim VR meldet,** weil es den VR aufgrund der Besonderheiten der BUV (gedehnter Versicherungsfall, Erklärungspflicht gemäß § 173 Abs. 1 VVG, Leistungsfreiheit nur im prozeduralen Rahmen des § 174 VVG) unbillig belasten würde, wenn er sich erst nach Jahren mit einem angesichts des Zeitablaufs typischerweise **nur noch unter Schwierigkeiten aufklärbaren Versicherungsfall** aus-

[364] BGH 9.5.2012 – IV ZR 19/11 Rn. 45; 13.3.2002 – IV ZR 40/01, VersR 2002, 698 unter 2a.
[365] BGH 20.1.1955 – II ZR 108/54, VersR 1955, 97.
[366] BGH 13.3.2002 – IV ZR 40/01, VersR 2002, 698 = NJW-RR 2002, 892 (Unfallversicherung); OLG Brandenburg 5.3.2024 – 11 U 8/24 (BUZ).
[367] BGH VersR 2002, 698 = NJW-RR 2002, 892 (Unfallversicherung); BGH 19.1.1994 – IV ZR 117/93, VersR 1994, 337 unter 2c).
[368] BGH 9.5.2012 – IV ZR 19/11 Rn. 45; 13.3.2002 – IV ZR 40/01, VersR 2002, 698 = NJW-RR 2002, 892 unter 2a (Unfallversicherung); OLG Brandenburg 5.3.2024 – 11 U 8/24 (BUZ).
[369] OLG Brandenburg 5.3.2024 – 11 U 8/24 (BUZ); Muschner in Rüffer/Halbach/Schimikowski VVG § 14 Rn. 13 mwN aus der Lit.
[370] Rixecker in Langheid/Rixecker VVG § 213 Rn. 21.
[371] Rixecker in Langheid/Rixecker VVG § 213 Rn. 21; in diesem Sinne auch OLG Brandenburg 5.3.2024 – 11 U 8/24 (BUZ).

einandersetzen muss.[372] Den VR davor zu schützen, entspreche gerade der Zweck des Verjährungsrechts,[373] und insoweit bestehe auch eine gleichgelagerte Interessenlage, wie sie der BGH zur Verjährungsbegründung des „Stammrechts" in der BUV (→ Rn. 228) annimmt.[374] Ausgangspunkt für die Betrachtung OLG Brandenburg war ein Zeitraum *„im Jahr 2015"* für die mögliche Meldung der BU und die tatsächliche Anmeldung erst im April 2019, also bei längster Betrachtung etwa vier Jahre und vier Monate, bei kürzester Betrachtung (ausgehend von Ende 2015) ca. drei Jahre und fünf Monate. Die Auffassung ist ungewöhnlich, aber juristisch vertretbar. Der Zeitraum ist so, wie ihn das OLG Brandenburg benennt, aber natürlich nicht „in Stein gemeißelt" und sozusagen in jede Richtung diskutierbar. Verkürzt kann man sagen: je „zeitferner" die BU mitgeteilt bzw. angemeldet wird, desto schwieriger wird für den VR die Prüfung. Grundsätzlich ist das alles richtig, entbindet aber nicht von der Feststellung, dass der VN sich treuwidrig nicht gemeldet hat, was ihm selten nachzuweisen sein wird. Es ist nicht erforderlich, dass dem VN über den Verschuldensvorwurf hinaus rechtsmissbräuchliches Verhalten vorgehalten werden kann.[375] Die **Darlegungs- und Beweislast** für einen Verstoß gegen Treu und Glauben trägt der VR, der sich auf die Einrede der Verjährung beruft.[376]

235 Die Verjährungsfrist für **Zinsforderungen** aus Versicherungsleistungen beginnt nicht zugleich mit der Hauptforderung zu laufen, sondern erst nach Ende des Jahres, in welchem der jeweilige Zins angefallen ist.[377]

4. Hemmung der Verjährung

236 § 15 VVG (Hemmung) bezieht sich nur auf Ansprüche, die ihre rechtliche Grundlage in dem Versicherungsvertrag haben. Ist ein Anspruch beim VR (formwirksam iSd AVB) angemeldet bzw. angezeigt worden, so ist die Verjährung bis zum Textform-Zugang der Entscheidung des VR gehemmt. Alle anderen in §§ 203 ff. BGB geregelten Hemmungstatbestände gelten neben § 15 VVG. Da Verjährung Fälligkeit der Leistung voraussetzt, Fälligkeit aber erst dann eintritt, wenn die notwendigen Erhebungen abgeschlossen sind (§ 14 VVG), spielt § 15 VVG damit vor allem für die Fälle eine Rolle, in denen sich der VR nach Abschluss der Erhebungen Zeit mit seiner Entscheidung lässt (was nicht dem Normalfall entspricht).

237 Der Anspruch muss nach § 15 VVG **angemeldet** werden. Dies ist die Anspruchserhebung,[378] die konkludent durch die **Schadensanzeige** erfolgt. Jedes formwirksame Beanspruchen einer Leistung iSd AVB reicht dafür aus. Es ist nicht erforderlich, dass der VN seine Ansprüche genau bezeichnet oder beziffert, es reicht aus, wenn er sein Verlangen nach Versicherungsschutz dem Grunde nach äußert.[379] Bis zum Zugang einer Entscheidung des VR in Textform ist die Verjährung mit der Folge des § 209 BGB gehemmt. Vor der Entscheidung liegt die Prüfung des Leistungsfalls. Eine **„Entscheidung"** liegt vor, wenn der VR endgültig bzw. abschließend und zu Grund und Umfang der Leistungspflicht durch (Teil-)Anerkennung oder (Teil-)Ablehnung Stellung nimmt.[380] Ein reines **Vergleichsangebot** erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Unterbreitet der VR ein geringfügiges Vergleichsangebot und kleidet die Ablehnung in die Worte, es fehlten sämtliche Schadensnachweise und es seien noch weitere Ermittlungen notwendig, so ist auch dies eine Entschei-

[372] OLG Brandenburg 5.3.2024 – 11 U 8/24: im Streitfall ca. 4 Jahre (BUZ).
[373] OLG Brandenburg 5.3.2024 – 11 U 8/24 (BUZ) mit Verweis auf BGH r+s 2019, 342 Rn. 20.
[374] OLG Brandenburg 5.3.2024 – 11 U 8/24 (BUZ).
[375] Muschner in Rüffer/Halbach/Schimikowski VVG § 14 Rn. 13.
[376] BGH 9.5.2012 – IV ZR 19/11 Rn. 45; 13.3.2002 – IV ZR 40/01, VersR 2002, 698 = NJW-RR 2002, 892 (Unfallversicherung); OLG Brandenburg 5.3.2024 – 11 U 8/24 (BUZ).
[377] BGH 6.12.2006 – IV ZR 34/05, MDR 2007, 588.
[378] OLG Hamm 3.11.1976 – 20 U 51/76, VersR 1977, 1155.
[379] BGH 25.1.1978 – IV ZR 122/76, VersR 1978, 313. Einschränkend OLG Hamm 13.1.1993 – 20 U 224/92, r+s 1993, 237: konkrete Beanspruchung der versicherten Teilleistung.
[380] LG Potsdam 7.3.2024 – 13 O 265/22.